

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0092/06	Datum 06.04.2006
Eigenbetrieb II	SFM	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.04.2006	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SFM	19.04.2006	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.05.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.05.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.06.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 30,Amt 31,FB 23,FB 32,Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2004		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit Euro	Vermögensplan mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro	

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro	
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen			
	Prioritäten-Nr.:			

Eigenbetrieb SFM	Sachbearbeiter Frau Ohst, , Tel. 540 5943
-----------------------------	--

Eigenbetriebsleiterin Frau Andruscheck	Unterschrift
---	--------------

Begründung:

Die Grünanlagensatzung wurde bereits durch zwei Satzungsänderungen, 1. die Erweiterung der Anzahl von Flächen, auf denen kein Leinenzwang für Hunde besteht und die Hinzufügung des Alkoholverbots auf Kinderspielplätzen, 2. die Hinzufügung des Rauchverbots auf Kinderspielplätzen, überarbeitet.

Durch die Änderung der Definition der „Grünanlagen“ und die neue Aufteilung dieser Grünanlagen in die aktualisierten Anlagen 1 bis 4 wird eine Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) notwendig.

Grünanlagen, die teilweise oder insgesamt (siehe Karte) vom Verbot des § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Grünanlagensatzung (Leinenzwang) ausgenommen sind

Die Grünanlagen, die teilweise oder insgesamt vom Verbot des § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Grünanlagensatzung (Leinenzwang) ausgenommen sind, werden in der Anlage 3 genannt. Da einige Grünanlagen bisher nicht angenommen worden sind bzw. zu gefährlich für das Freilaufenlassen von Hunden waren, erfolgte eine Überarbeitung der Anlagen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Ordnungsamt und dem Magdeburger Bündnis der Hundefreunde e.V.

Ausnahme vom Leinenzwang in den „Extensiven Grünanlagen, die durch andere Gesetze (z.B. BauGB, BNatSchG, NatSchG-LSA, FFOG) in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt sind“

Der Leinenzwang wurde in die Grünanlagensatzung aufgenommen, um die Nutzer von stark frequentierten Grünanlagen vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde zu schützen. Neben den stark frequentierten und intensiv gepflegten Grünanlagen gibt es eine Reihe von Flächen, die extensiv gepflegt werden und in der Regel an der Peripherie der Stadt liegen. Auf diesen weniger stark frequentierten Flächen soll den Hundehaltern ermöglicht werden, die Hunde unter Aufsicht frei laufen zu lassen. Hier gilt die Einschränkung der Grünanlagensatzung des § 3 Abs. 5 Nr. 5 das Verbot des Freilaufenlassens von Hunden nicht. Diese „Extensiven Grünanlagen“, die in der Anlage 4 genannt werden, sind allerdings durch andere Gesetze in der Art oder dem Zeitraum ihrer Nutzung begrenzt.

Anlagen:

- 1 – Grünanlagen mit Leinenzwang
- 2 – Kinderspielplätze
- 3 – Grünanlagen, die vom Leinenzwang ausgenommen sind
- 4 – extensiv gepflegte Grünanlagen